

## Sondernutzungserlaubnis

### Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Moosinning (Plakatierungsverordnung)

#### Erlaubnis zum Plakatieren zur Landtags- und Bezirkswahl, sowie zur Bundestagswahl 2013

1. Es wird dem Antragsteller gestattet im Gemeindegebiet Moosinning, innerhalb der geschlossenen Ortschaft, 20 Plakate bzw. Plakatständer mit Werbung anlässlich der Landtags- und Bezirkswahlen am 15.09.2013 sowie der Bundestagswahl am 22.09.2013 anzubringen bzw. aufzustellen.
2. Die Erlaubnis gilt für die Landtags- und Bezirkswahlen vom 04.08.2013 bis 22.09.2013.
3. Die Erlaubnis gilt für die Bundestagswahl vom 11.08.2013 bis 29.09.2013.
4. Diese Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:
  - 4.1 Auf dem Pestkapellenplatz, dem Vorplatz Kirche Eichenried sowie den blauen bzw. silbergrauen Lichtmasten an der B 388, und der Dorfstraße sowie den Fahrbahninseln, dürfen keine Plakattafeln aufgestellt und befestigt werden (auch keine Galgenbefestigung).
  - 4.2 Die Ausübung der Erlaubnis hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr nicht und der Verkehr auf den Gehwegen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
  - 4.3 Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 120 Zentimetern frei bleiben.
  - 4.4 Das Anbringen an Verkehrszeichenanlagen ist nicht gestattet. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und -einmündungen muss frei bleiben.
  - 4.5 Andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden.
  - 4.6 Die Plakate bzw. Plakatständer sind so zu befestigen bzw. aufzustellen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen.
  - 4.7 Das Ortsbild darf durch die Plakate bzw. Plakatständer nicht beeinträchtigt werden. Beschädigte Plakate bzw. Plakatständer sind zu erneuern bzw. zu entfernen.
  - 4.8 Die Gemeinde Moosinning ist von jeglichen Ansprüchen – auch Dritter – die aus dieser Erlaubnis entstehen, freizustellen.
  - 4.9 Auf den Plakaten bzw. Plakatständern muss die verantwortliche Person genannt sein.
5. Diese Erlaubnis ist jederzeit widerruflich. Die Anordnung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.
6. Für diesen Bescheid wird eine **Gebühr von 30,00 Euro** erhoben.

### Hinweise:

1. Während der Abstimmungszeit ist in und an Gebäuden, in dem sich ein Abstimmungsraum befindet sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise verboten.
2. Erlaubniswidrig angebrachte Plakate bzw. Plakatständer werden umgehend entfernt. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Der Erlaubnisinhaber erklärt sich durch Inanspruchnahme der Erlaubnis damit einverstanden, dass widerrechtlich angebrachte Plakate bzw. Plakatständer auf seine Kosten von der Gemeinde Moosinning entfernt werden.
3. Außerhalb geschlossener Ortschaften ist jede Plakatierung verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Auch durch innerörtliche Plakatierung darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden.
4. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse (z. B. Baugenehmigungen, straßen- oder verkehrsrechtliche Genehmigungen).
5. Diese Erlaubnis gilt nur für den öffentlichen Verkehrsraum. Soweit Privateigentum in Anspruch genommen wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einzuholen.

### Gründe:

I.

Die Plakatierung dient der Werbung und es bedarf einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 der Plakatierungsverordnung der Gemeinde Moosinning.

II.

Die Gemeinde Moosinning ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich nach Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Plakatierungsverordnung der Gemeinde Moosinning und örtlich nach Art. 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) zuständig.

Die Auflagen (Nebenbestimmungen) zu der Erlaubnis beruhen auf Art. 36 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Die Auflagen wurden nach pflichtgemäßem Ermessen (Art. 40 BayVwVfG) erteilt, da nur durch die Auflagen sichergestellt wird, dass der Straßenverkehr und das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Tarifnummer 110 der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Moosinning.